



Diakonische Gemeinschaft
Berlin-Zehlendorf

ORDNUNG





Diakonische Gemeinschaft
Berlin-Zehlendorf

Glockenstraße 8
14163 Berlin
1. Auflage, März 2020

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

Berlin, 7. November 2019

die vorliegende Ordnung ist unser Handwerkszeug für den Alltag. Wir haben sie gemeinsam beraten, diskutiert und abgestimmt. Sie gibt Aufschluss über unseren Auftrag, unsere Struktur und unsere Gremien – nach innen und nach außen. Auch die Regelungen zu unserem Dienstverhältnis finden Sie hier. So wird sie in erster Linie ein Nachschlagewerk bei Fragen oder Unsicherheiten sein.

Als Handwerkszeug für den Alltag muss die Ordnung aktuell sein und einer regelmäßigen Evaluation unterworfen werden. Das haben wir uns in einem Rhythmus von sechs Jahren vorgenommen. Die nächste Überprüfung steht also 2025 an.

Während unseres Projektes Zukunft haben wir einige Veränderungen beschlossen und umgesetzt. Sie sind in dieser Ordnung abgebildet. So sind manche Begriffe, die Sie hier finden, noch ungewohnt. Um der besseren Lesbarkeit willen haben sich einige von Ihnen gewünscht, die Veränderungen durch ein Glossar nachvollziehbar und mit den früheren Bezeichnungen vergleichbar zu machen. Das Glossar finden Sie gleich hier im Anschluss an die Ordnung.

Allen, die an der Erarbeitung dieser Ordnung mitgewirkt haben, sagen wir einen herzlichen Dank!

Wir wünschen uns, dass die Ordnung unseren Alltag erleichtert. Unser Miteinander wird darüber hinaus gesegnet sein von Gott, der zu unserem Tun sein Gelingen geben wird. Und so gilt, was Paulus im Brief an die Kolosser schreibt:

»Und alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.« Kol. 3, 17

Herzlich grüßen wir Sie!



Oberin Karin Ploch
Vorsitzende des
Gesamtschwesternrates



Oberin Constanze Schlecht
Vorstandsoberin



Jan Dreher
Kaufmännischer Vorstand





**ORDNUNG DER
DIAKONISCHEN GEMEINSCHAFT
BERLIN-ZEHLENDORF**

PRÄAMBEL – WESEN DER DIAKONISCHEN GEMEINSCHAFT BERLIN-ZEHLENDORF

Die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf geht auf die Schwesternschaft des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. zurück und wurde als evangelische Schwesternschaft von und für Frauen im Jahr 1895 gegründet. Sie trägt den Namen Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf seit 2018.

Der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf gehören heute Frauen und Männer an, die Leben und Beruf als Diakonie im Auftrag Jesu Christi verstehen.

Die Mitglieder sind in einer christlichen Kirche oder einer kirchlichen Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK).

Als evangelische Lebens- und Dienstgemeinschaft bietet und bildet die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf ein Netzwerk für Beruf, Leben und Glauben.

Sie sieht ihren Auftrag in kirchlicher und diakonischer Arbeit, in der Zuwendung zu Hilfebedürftigen sowie in der fachlichen und diakonischen Bildungsarbeit (Aus-, Fort- und Weiterbildung).

Diakonieschwestern und Diakoniebrüder werden in ihren Dienst berufen.

Sitz der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf ist das Heimathaus in Berlin-Zehlendorf, Glockenstraße 8.

§ 1 GRUNDSÄTZE

- 1.1 Träger der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf ist der Evangelische Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. (§ 2 der Satzung des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. vom 12. 09. 2019).
- 1.2 Die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf ist ein Organ des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. (§ 6 der Satzung des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V.). Sie ist mitverantwortlich für das Profil des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. (§ 9 der Satzung des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V.).
- 1.3 Diakonieschwestern und Diakoniebrüder werden im Sinne der Satzung des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. tätig. Zur Erfüllung ihres Auftrags bietet die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf ihren Mitgliedern diakonisch geprägte fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung an. Die einzelne Schwester / der einzelne Bruder findet in diesem Angebot Raum zur Förderung ihrer/seiner individuellen Begabung und ihrer/seiner Persönlichkeit.
- 1.4 Jede Schwester / jeder Bruder ist mit verantwortlich für den Dienst und Auftrag der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf.
- 1.5 Die Mitglieder führen den Namen »Diakonieschwester« bzw. »Diakoniebruder«. Sie sprechen sich untereinander mit »Schwester« und »Bruder« und ihrem Vornamen an. Ihr gemeinsames Zeichen ist die Brosche mit der Diakonierose.
- 1.6 Für jede Schwester / jeden Bruder sind neben dieser Ordnung in der jeweils aktuellen Fassung die folgenden Schriften der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf verbindlich:
 - »Unser Selbstverständnis«
 - »Unser Pflege- und Dienstverständnis«
 - Kleidungsordnung
 - Leitbild des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V.

- 1.7 Jede Diakonieschwester / jeder Diakoniebruder hält Verbindung zur Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf. Dazu gehört auch die Teilnahme an Veranstaltungen und Seminaren, die von der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf / dem Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. angeboten werden. Durch eine gemeinschaftseigene soziale Plattform können sich Diakonieschwestern und Diakoniebrüder untereinander vernetzen.

§ 2 AUFBAU DER DIAKONISCHEN GEMEINSCHAFT BERLIN-ZEHLENDORF

Die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf ist darauf ausgerichtet, dass jede Schwester / jeder Bruder die Möglichkeit bekommt, in die Gemeinschaft hineinzuwachsen.

Dazu gibt es folgende Stufen:

- Diakonieschwestern und Diakoniebrüder in der Ausbildung
- Diakonieschwestern und Diakoniebrüder als Stammschwestern/Stammb Brüder
- Diakonieschwestern und Diakoniebrüder als Verbandsschwestern/Verbandsbrüder

2.1 Diakonieschwestern und Diakoniebrüder in der Ausbildung

Auf Wunsch der Bewerberin / des Bewerbers wird diese/r durch den Vorstand mit Beginn der Berufsausbildung als Diakonieschwester/Diakoniebruder in der Ausbildung in die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf als außerordentliches Mitglied aufgenommen. Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zu einer Kirche, die der ACK angehört.

Es gelten für sie/ihn zusätzlich zu dieser Ordnung die »Bestimmungen für die Ausbildungszeit«. Diese regeln auch die Ausscheidefristen innerhalb der Ausbildung.

Für die Diakonieschwester / den Diakoniebruder in der Ausbildung gilt die Ausnahmeregelung, dass auch Konfessionslose bei Offenheit für und Akzeptanz des Evangeliums aufgenommen werden können.



2.2 Diakonieschwestern und Diakoniebrüder als Stammschwestern/Stammbrüder

Nach Abschluss der Ausbildung kann die Diakonieschwester/der Diakoniebruder in die Gruppe der Stammschwestern/-brüder aufgenommen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand nach Zustimmung durch den Personellen Ausschuss des Arbeitsfeldes. Gibt es diesen nicht, muss der Ausschuss für Personalien des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf seine Zustimmung geben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen einer Andacht oder eines Gottesdienstes.

Bis zu zwei Jahre hat die Diakonieschwester / der Diakoniebruder Zeit, sich innerhalb der Gemeinschaft zu orientieren. Ziel ist, die Grundlagen der Diakonischen Gemeinschaft kennen zu lernen. Den Diakonieschwestern und Diakoniebrüdern wird die Teilnahme an Kursen zur Diakonischen Bildung angeboten.

- 2.2.1 Die Berufung als Stammschwester/Stammbruder kann auch für Frauen und Männer erfolgen, die ihre Ausbildung / ihr Studium ohne Mitgliedschaft in der Diakonischen Gemeinschaft abgeschlossen haben und/oder schon länger im Berufsleben stehen. Dies kann der Fall sein, wenn diese
- sich durch die Mitgliedschaft im Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. ein Bild von der Gemeinschaft gemacht haben oder
 - der Diakonischen Gemeinschaft nahestehen.

Für diese Schwestern und Brüder gilt eine Probezeit von sechs Monaten.

- 2.2.2 Mit der Berufung als Stammschwester/Stammbruder sind verbunden:
- Stimmrecht in der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf, sofern eine Mitgliedschaft in einer Kirche, die der ACK angehört, besteht.
 - Aktive Teilnahme und Mitgestaltung am Gemeinschaftsleben und an Veranstaltungen und Seminaren der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf.
 - Bereitschaft zur Mitarbeit in den Gremien der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf.
 - Teilnahme an diakonischer Bildung, die durch das Kompetenzzentrum Bildung angeboten wird.
 - Entrichtung des Gemeinschaftsbeitrags.

2.2.3 Die Berufung als Stammschwester/Stammbruder kann auch für konfessionslose Frauen und Männer erfolgen. Für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gilt für eine Schwester/einen Bruder, die/der konfessionslos ist, die Zugehörigkeit zur Gruppe der Stammschwestern/Stammbrüder als Zeit der Orientierung. In dieser Zeit klärt sie/er die Frage ihrer/seiner Kirchengemeinschaft und kann am Taufunterricht teilnehmen.

Sie/er hat kein Stimmrecht in der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf und kann nicht als Vertretung in den Gemeinschaftsrat gewählt werden.

Mit Eintritt in eine Kirche, die der ACK angehört, erhält sie/er das Stimmrecht und ist als Vertretung in den Gemeinschaftsrat wählbar.

Entscheidet sich die Stammschwester/der Stammbruder dafür, weiter konfessionslos zu bleiben, endet damit ihre/seine Mitgliedschaft in der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf und dem Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V.. Gleiches gilt, wenn eine Schwester/ein Bruder während ihrer/seiner Mitgliedschaft aus der Kirche austritt.

2.2.4 Die Stammschwester/der Stammbruder kann in das Kirchliche Amt der Diakonie eingesegnet werden. Dazu äußert sie/er von sich aus den Wunsch oder wird aus dem Kreis der eingesegneten Schwestern/Brüder vorgeschlagen. Nach Teilnahme an mindestens fünf diakonisch-gemeinschaftlichen Modulen kann die Schwester/der Bruder zur Einsegnung vom Vorstand eingeladen werden. Die Einsegnung ist mit einer Vorbereitungszeit verbunden. Bei der Einsegnung legt die Stammschwester/der Stammbruder das Gelöbnis als ein persönliches Bekenntnis zu Jesus Christus ab.

Die eingesegnete Schwester/der eingesegnete Bruder entfaltet ihr/sein diakonisches Amt in der Lebens- und Dienstgemeinschaft und kann die geistliche Gemeinschaft als tragende Kraft erfahren. Dabei kann sie/er der Zusage vertrauen, dass die Gemeinschaft sie/ihn mit ihren/seinen Aufgaben trägt. Als eingesegnete Schwester/eingesegneter Bruder nimmt sie/er den Segen Gottes als Stärkung für ihr/sein diakonisches Amt an und gestaltet dieses in ihrer/seiner Dienstgemeinschaft und in ihrem/seinem persönlichen Leben.

Für eine/n vor dem Eintritt in die Gemeinschaft eingesegnete oder ordinierte Schwester / eingesegneten oder ordinierten Bruder erfolgt keine nochmalige Einsegnung ins kirchliche Amt der Diakonie. Sie/er nimmt an der Vorbereitungszeit teil, um sich auf die Aufnahme als Verbandsschwester/Verbandsbruder vorzubereiten.

2.3 Diakonieschwestern und Diakoniebrüder als Verbandsschwestern/Verbandsbrüder

Die eingesegnete Stammschwester / der eingesegnete Stammbruder kann in die Gruppe der Verbandsschwestern/Verbandsbrüder aufgenommen werden. Dazu äußert sie/er von sich aus den Wunsch oder wird aus der Gruppe der Verbandsschwestern/Verbandsbrüdern vorgeschlagen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand nach Zustimmung durch den Ausschuss für Personalia des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft. Die Aufnahme in die Gruppe der Verbandsschwestern und Verbandsbrüder erfolgt im Rahmen eines Gemeinschaftstages.

2.3.1 Mit der Aufnahme in die Gruppe der Verbandsschwestern/Verbandsbrüder sind folgende Rechte und Pflichten verbunden, die über die der Stammschwester / des Stammbruders hinausgehen:

- Mitverantwortung für die Prägung des Diakonischen Profils
- Bereitschaft zur Teilnahme an Arbeitsgruppen und Seminaren zur Förderung des Auftrags der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf
- Bereitschaft, Aufgaben entsprechend dieser Ordnung zu übernehmen
- Regelmäßige Teilnahme am Gemeinschaftstag
- Recht auf die regelmäßige Information durch den Vorstand über die Angelegenheiten der Diakonischen Gemeinschaft und des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. sowie seiner Tochterunternehmen
- Eigene Förderung durch Angebote beruflicher, diakonischer und persönlicher Fort- und Weiterbildung
- Unterstützung und Beratung bei Fragen des beruflichen und persönlichen Lebens durch die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf
- Beteiligung an der wechselseitigen Seelsorge, Hilfe und Fürbitte in der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf

§ 3 STRUKTUR DER DIAKONISCHEN GEMEINSCHAFT BERLIN-ZEHLENDORF

- 3.1 Vorstand
- 3.2 Gemeinschaftsrat
- 3.3 Gemeinschaftstag
- 3.4 Regionalrat
- 3.5 Regionaltag
- 3.6 Bezirksrat

3.1 Vorstand

Gemäß § 7 der Satzung des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. ist dessen Vorstand verpflichtet, die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf zu unterstützen und zu erhalten. Dementsprechend setzt der Vorstand in Absprache mit dem Gemeinschaftsrat für Bezirke eine Schwester / einen Bruder als Leitung ein. Entspricht ein Bezirk einer Region, setzt der Vorstand für die Region eine Schwester / einen Bruder als Leitung ein. Die Schwestern/Brüder führen die Bezeichnung Oberin bzw. Oberer. Weiterhin setzt der Vorstand entsprechend der Struktur Regional Koordinatorinnen/Regionalkoordinatoren und entsprechend dem Bedarf Gemeinschaftsschwestern/Gemeinschaftsbrüder ein, für die er Stellenbeschreibungen erstellt und dem Gemeinschaftsrat zur Kenntnis gibt.

3.2 Gemeinschaftsrat

Der Gemeinschaftsrat ist die gewählte Vertretung aller zur Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf gehörenden Diakonieschwestern/Diakoniebrüder.

3.2.1 Aufgaben des Gemeinschaftsrates

Der Gemeinschaftsrat ist zu verantwortlicher Arbeit bezüglich aller Anliegen, Fragestellungen, Sachverhalten und Themen die Diakonische Gemeinschaft betreffend, verpflichtet. Der Gemeinschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu seinen Aufgaben gehören regelhaft:

- Er vertritt die Anliegen der Regionen gegenüber dem Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. und berät über deren Eingaben und Anregungen.
- Er berät über die wesentlichen Schriften der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf. Dabei bezieht er die Vorschläge aus den Regionalräten und Bezirksräten ein.
- Er bereitet Beschlussvorlagen zur Ordnung, zum Pflege- und Dienstverständnis und zum Selbstverständnis der Diakonischen Gemeinschaft für den Gemeinschaftstag vor.
- Er gibt Informationen in die Regionen und Bezirke weiter.
- Er bereitet den Gemeinschaftstag vor und unterstützt die Vorsitzende bei Gestaltung und Durchführung.
- Er erhält Bericht über die Arbeit der Ausschüsse.
- Er erhält den Vorstandsbericht zur Situation der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf und zur inhaltlichen Arbeit des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. sowie zu dessen Finanzsituation.
- Er fordert die Regionen auf, Vorschläge für die Wahl von Schwestern/Brüdern in den Gemeinschaftsrat einzubringen.
- Er berät und unterstützt den Vorstand bei der Profilschärfung des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V..
- Er berät über den Vorschlag für die Besetzung der Hälfte der Vorstandspeditionen und bereitet dazu eine schriftliche Eingabe an den amtierenden Vorstand vor.

Der Gemeinschaftsrat kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben die Diakonische Gemeinschaft betreffend betrauen.

3.2.2 Ausschüsse

Der Gemeinschaftsrat bildet für die Erfüllung ständiger Aufgaben einen Ausschuss für den Notlagenfonds und einen Ausschuss für Personalia. Der Gemeinschaftsrat kann für die Erfüllung ständiger oder vorübergehender Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

Ständige Ausschüsse sind:

3.2.2.1 Ausschuss für den Notlagenfonds

Der Ausschuss für den Notlagenfonds besteht aus drei Mitgliedern. Diese beraten über Anträge, die von der einzelnen Diakonieschwester / dem einzelnen Diakoniebruder in Notlagen-situationen gestellt werden können. Für den Notlagenfonds besteht eine eigene Geschäftsordnung.

3.2.2.2 Ausschuss für Personalia

Der Ausschuss für Personalia besteht in der Regel aus drei Mitgliedern des Gemeinschaftsrates.

Der Ausschuss berät den Vorstand bei der Besetzung von Stellen, insbesondere bei der Besetzung von Leitungsstellen und den Stellen der Regional Koordinatorinnen/Regionalkoordinatoren.

Der Ausschuss wird gehört, wenn eine Verbandsschwester / ein Verbandsbruder berufen werden soll.

Der Ausschuss vermittelt, wenn eine Schwester / ein Bruder aus der Diakonischen Gemeinschaft ausscheiden soll. Dies geschieht zu einem, nachdem der Personelle Ausschuss des Arbeitsfelds gehört wurde oder zum anderen immer dann, wenn dieser nicht besteht.

Der Ausschuss für Personalia kann in besonderen Fällen von jeder Diakonieschwester / jedem Diakoniebruder und vom Vorstand angerufen werden.

Weiterhin benennt der Gemeinschaftsrat mindestens fünf Diakonieschwester als Mitglieder in den Verein »Schwesternhilfe des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V.« analog § 6 der Satzung dieses Vereins vom 12.11.2004. Diese müssen nicht Mitglieder des Gemeinschaftsrates sein.

3.2.3 Sitzungen des Gemeinschaftsrates

Der Gemeinschaftsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird von der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Vorschläge zur Tagesordnung und zu Arbeitsfragen sind spätestens sechs Wochen vor der Sitzung an die Vorsitzende einzureichen.

Der Gemeinschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Verbandsschwester als Vorsitzende und eine Diakonieschwester / einen Diakoniebruder als Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Vorsitzende ist Mitglied des Kuratoriums des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. Den Vorsitz des Gemeinschaftsrates hat eine Schwester, mindestens solange die Geschlechterverteilung der Gemeinschaft mehr Schwestern als Brüder aufweist. Die Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Für jede Sitzung wird eine Protokollantin / ein Protokollant benannt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, von der Vorsitzenden des Gemeinschaftsrates unterschrieben und an die Mitglieder und an den Vorstand versandt.

Der Gemeinschaftsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Gemeinschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei Sitzungen des Gemeinschaftsrats anwesend ist. Der Gemeinschaftsrat kann Beschlüsse darüber hinaus schriftlich im Umlaufverfahren und bei Einstimmigkeit und Mitwirkung sämtlicher Mitglieder des Gemeinschaftsrates ohne Einhaltung jeder Formvorschrift fassen.

Der Vorstand des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. wird zu den Sitzungen des Gemeinschaftsrates eingeladen. Das von der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf vorgeschlagene Mitglied des Vorstands ist zur Teilnahme am Gemeinschaftsrat verpflichtet. Einzelne Tagesordnungspunkte können ohne den Vorstand besprochen werden.

Über den Verlauf der Sitzungen und über Angelegenheiten, die den Schwestern/Brüdern des Gemeinschaftsrates in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind, besteht Schweigepflicht. Die Mitglieder informieren über vereinbarte Sitzungsergebnisse in ihrem Bezirks- und Regionalrat.

3.2.4 Die Zusammensetzung des Gemeinschaftsrates

Der Gemeinschaftsrat wird auf einem Gemeinschaftstag gewählt. Er wird gebildet aus zehn aktiven Verbandsschwestern/Stammsschwestern bzw. Verbandsbrüdern/Stammbrüdern. Die Zusammensetzung bildet die Geschlechterverteilung zum Stichtag (06.10.) des Wahljahres ab.

Bei der Zusammensetzung ist weiterhin zu beachten:

- Mitglieder des Gemeinschaftsrates gehören einer Kirche der ACK an.
- Mitglieder des Gemeinschaftsrates sollen Schwestern und Brüder sein, die aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Erfahrung, Fähigkeit und Kenntnis geeignet sind, die Gemeinschaft in ihren diakonischen Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.
- Es müssen mindestens fünf aktive Verbandsschwestern/Verbandsbrüder vertreten sein, davon zwei Oberinnen bzw. leitende Diakonieschwestern entsprechend § 2.3.1.
- Jede Region muss durch mindestens eine Schwester/ einen Bruder vertreten sein.
- Pensionierte Schwestern/Brüder können in den Gemeinschaftsrat gewählt werden.

3.2.5 Amtszeit

Die Amtszeit des Gemeinschaftsrates beträgt fünf Jahre.

Die Amtszeit des bestehenden Gemeinschaftsrates endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinschaftsrates.

3.3 Gemeinschaftstag

Der Gemeinschaftstag ist die Versammlung aller Schwestern und Brüder der Diakonischen Gemeinschaft. Mindestens einmal im Jahr wird er von der Vorsitzenden des Gemeinschaftsrates einberufen und geleitet. Der Vorstand und der Pfarrer / die Pfarrerin nehmen am Gemeinschaftstag teil. Der Vorstand ist jederzeit zum Wort zuzulassen.

Über den Gemeinschaftstag wird eine Niederschrift angefertigt und von der Vorsitzenden des Gemeinschaftsrates unterschrieben. Der Vorstand des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. erhält eine Abschrift. Abstimmungsergebnisse werden den Mitgliedern der Gemeinschaft vom Gemeinschaftsrat mitgeteilt.

3.3.1 Aufgaben des Gemeinschaftstages

Der Gemeinschaftstag dient der Pflege der Gemeinschaft, der Vergewisserung über den gemeinsamen Auftrag und der Beratung und der Abstimmung über Wesen, Auftrag, Grundsatzfragen und Zielsetzung der Diakonischen Gemeinschaft. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinschaftsrates findet am Gemeinschaftstag statt.

Folgende Einzelaufgaben nimmt er wahr:

- Er beschließt die wesentlichen Schriften der Diakonischen Gemeinschaft (Ordnung, Pflege- und Dienstverständnis, Selbstverständnis).
- Er entscheidet über die Höhe des Beitrags der Schwestern und Brüder zur Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf.
- Er nimmt den Tätigkeitsbericht des Gemeinschaftsrates und den Bericht des Vorstands entgegen.

3.3.2 Abstimmungen am Gemeinschaftstag

Bei Entscheidungen über Grundsatzfragen der Diakonischen Gemeinschaft und den Gemeinschaftsbeitrag wird das Abstimmungsverfahren des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. (Briefwahl mit Bevollmächtigung) angewandt.

Diese Abstimmungen der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf richten sich nach dem Vereinsrecht (BGB § 32 – § 35).

Stimmrecht haben Verbandsschwestern/Verbandsbrüder und Stammschwestern/Stammb Brüder unter Berücksichtigung von § 2.2.3.

3.4 Regionalrat

Regionen werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Gemeinschaftsrat festgelegt. Sie umfassen in der Regel mehrere Bezirke.

Der Regionalrat ist die Vertretung aller zur Region gehörenden Diakonieschwestern/Diakoniebrüder.

3.4.1 Aufgaben des Regionalrates

Der Regionalrat engagiert sich für das Leben der Gemeinschaft in der Region, indem er ein Netzwerk für die Bezirke schafft.

Seine regelhaften Aufgaben sind:

- Er beschäftigt sich mit grundsätzlichen Fragen der Diakonischen Gemeinschaft. Er bündelt die Ideen und Vorschläge aus den Bezirken zu grundsätzlichen Themen und Fragestellungen. Er leitet dazu Vorschläge an die Vorsitzende des Gemeinschaftsrates und an den Vorstand weiter.
- Er kann einzelne Regionalratsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
- Er richtet Vorschläge für die Wahl zum Gemeinschaftsrat an den Vorstand. Der Vorstand ist für die Organisation der Wahl des Gemeinschaftsrates verantwortlich.
- Er bereitet den Regionaltag vor und sorgt für dessen Durchführung.
- Er steht den einzelnen Schwestern/Brüdern in besonderen Angelegenheiten vermittelnd und beratend bei.
- Er informiert die Bezirksräte regelhaft über die Ergebnisse der Sitzungen.

3.4.2 Sitzungen des Regionalrates

Die Sitzungen finden in der Regel halbjährlich statt. Sie werden von der Regionalkoordinatorin/dem Regionalkoordinator unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Diese/r leitet die Sitzung. Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt und den Bezirksräten, der Vorsitzenden des Gemeinschaftsrates und dem Vorstand zugeleitet.

Über Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Regionalrates in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind, besteht Schweigepflicht. Die Mitglieder informieren über vereinbarte Sitzungsergebnisse die Diakonieschwestern und -brüder in der Region.

3.4.3 Die Zusammensetzung des Regionalrates

Der Regionalrat wird gebildet aus:

- der Regionalkoordinatorin / dem Regionalkoordinator
- der Gemeinschaftsschwester / dem Gemeinschaftsbruder
- je zwei aus den Bezirksräten gewählten Mitgliedern

Für den Regionalrat gibt es keine Amtszeit, da er sich immer neu entsprechend der Zusammensetzung der Bezirksräte formiert. Den Vorsitz hat die Regionalkoordinatorin / der Regionalkoordinator.

3.5 Regionaltag

Der Regionaltag ist die Versammlung aller zur Region gehörenden Diakonieschwestern/-brüder.

Zum Regionaltag wird in der Regel einmal im Jahr von der Regionalkoordinatorin / dem Regionalkoordinator eingeladen. Der Tag dient der Pflege der Gemeinschaft, dem Austausch und der Information.

Der Regionaltag nimmt den Bericht der Regionalkoordinatorin / des Regionalkoordinators und der Gemeinschaftsschwestern/Gemeinschaftsbrüder entgegen.

Anregungen und Wünsche des Regionaltages werden aufgenommen und durch den Regionalrat bearbeitet und/oder an den Gemeinschaftsrat weitergeleitet.

3.6 Bezirksrat

Bezirke werden von der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf nach Vorschlag des Vorstands und unter Abstimmung mit dem Gemeinschaftsrat festgelegt.

Der Bezirksrat ist die Vertretung aller zum Bezirk gehörenden Diakonieschwestern und Diakoniebrüder.

3.6.1 Aufgaben des Bezirksrates

Der Bezirksrat engagiert sich für das Leben der Gemeinschaft im Bezirk. Die Mitglieder des Bezirksrates vertreten alle Diakonieschwestern/Diakoniebrüder des Bezirkes. Den einzelnen Schwestern/Brüdern und Diakonieschwestern/Diakoniebrüdern in der Ausbildung stehen sie in besonderen Angelegenheiten vermittelnd und beratend bei.

Insbesondere hat der Bezirksrat folgende Aufgaben:

- Er beschäftigt sich mit Fragen der Diakonischen Gemeinschaft des Bezirks und leitet Vorschläge zu Grundsatzthemen der Diakonischen Gemeinschaft an die/den Regional Koordinator/in weiter.
- Er kann einzelne Bezirksratsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
- Er unterstützt bei der Vorbereitung und Durchführung des Regionaltages.
- Er erhält Informationen vom Regionalrat und Gemeinschaftsrat.
- Er setzt sich dafür ein, dass Schwestern und Brüder aus dem Bezirk sich für die Mitarbeit im Bezirksrat interessieren.
- Er informiert die Diakonieschwestern und Diakoniebrüder über vereinbarte Sitzungsergebnisse.

Der Bezirksrat wählt aus seiner Mitte jeweils eine Verbands- oder Stammschwester bzw. einen Verbands- oder Stammbruder als Vorsitzende/Vorsitzenden und als Stellvertretung.

Der Bezirksrat wählt aus seiner Mitte bis zu zwei aktive Verbands- oder Stammschwestern / aktive Verbands- oder Stammbrüder in den Regionalrat. Die Oberin / der Oberer ist für diese Aufgabe nicht wählbar. Die Gemeinschaftschwester / der Gemeinschaftsbruder ist geborenes Mitglied im Regionalrat.

3.6.2 Berufung des Bezirksrates

Die Berufung der Mitglieder findet alle fünf Jahre jeweils im Oktober statt. Berufen werden können Schwestern und Brüder, die sich für die Aufgaben der Gemeinschaftspflege einsetzen möchten. Vorschläge zu

Berufungen werden vom Bezirk an die Vorsitzende des Gemeinschaftsrates gerichtet. Die Berufung erfolgt durch diese und den Vorstand. Die Auszubildenden wählen ihre Vertretung/en in den Bezirksrat.

Scheidet ein berufenes Mitglied aus, wird ein Mitglied nachberufen. Sofern ein Mitglied sein Amt über längere Zeit nicht wahrnehmen kann, kann ebenso verfahren werden.

Für die laufende Amtszeit bleibt eine berufene Stammschwester/ ein berufener Stammbruder auch dann Mitglied im Bezirksrat, wenn sie Verbandsschwester/ er Verbandsbruder wird.

Bei den Diakonieschwestern/Diakoniebrüdern in der Ausbildung erfolgt jeweils eine Nachwahl, wenn ein gewähltes Mitglied (in der Regel aufgrund des Ausbildungsabschlusses) ausscheidet.

3.6.3 Ausschuss für personelle Angelegenheiten

Alle aktiven Stamm- und Verbandsschwestern / Stamm- und Verbandsbrüder im Gestellungsvertrag wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuss für personelle Angelegenheiten in ihrem Arbeitsfeld. Die Wahl findet vor der Berufung des Bezirkrates alle fünf Jahre im September statt. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die über den Gestellungsvertrag tätig sind. Oberin/Oberer und leitende Diakonieschwestern/Diakoniebrüder gehören diesem Ausschuss nicht an. Der Ausschuss berichtet regelmäßig unter Beachtung des Datenschutzes in der Bezirksratssitzung.

Im gegenseitigen Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung oder dem Personal- oder Betriebsrat einer Einrichtung kann der Bezirksrat ein Mitglied des Personellen Ausschusses, welches im Gestellungsvertrag tätig ist, als Delegierte/n zu deren Sitzungen entsenden.

Der Ausschuss für personelle Angelegenheiten steht den Diakonieschwestern/Diakoniebrüdern in Konfliktfällen beratend und vermittelnd zur Verfügung. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben nach § 4.3 wahr.

Die besonderen Belange der Diakonieschwestern/Diakoniebrüder in der Ausbildung können nur durch die Diakonieschwestern/Diakoniebrüder in der Ausbildung im Bezirksrat vertreten werden.

3.6.4 Die Zusammensetzung des Bezirksrates

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- der Oberin / dem Oberer
- der Gemeinschaftsschwester / dem Gemeinschaftsbruder
- den Diakonieschwestern/Diakoniebrüdern des Bezirks, die mit der Leitung von Pflegediensten, Einrichtungen, Schulen u. ä. betraut sind
- den gewählten Auszubildenden
(Für jeweils 20 Diakonieschwestern/-brüder in der Ausbildung wird eine Vertretung von allen Diakonieschwestern/-brüdern in der Ausbildung gewählt.)
- den berufenen Mitgliedern, wovon mindestens eine aktive Verbandsschwester / ein aktiver Verbandsbruder und eine aktive Stammschwester / ein aktiver Stammbruder sein soll

Es kann in den Bezirksrat eine pensionierte Schwester / ein pensionierter Bruder berufen werden.

Die Mitglieder des Personellen Ausschusses gehören dem Bezirksrat an.

Zu den Bezirksratssitzungen sind Gäste zugelassen, insbesondere zählen dazu Verheiratete Schwestern mit Vereinbarung. Die Regional Koordinatorin / der Regional Koordinator kann an den Sitzungen als Gast teilnehmen.

3.6.5 Sitzungen des Bezirksrates

Die konstituierende Sitzung des Bezirksrates findet im Januar des auf die Wahl folgenden Jahres statt. Mit der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirksrates endet die Amtsperiode des bestehenden Bezirksrates.

Die Sitzungen finden in der Regel quartalsweise statt. Sie werden von der / dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende leitet die Sitzung.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses wird der Vorsitzenden des Gemeinschaftsrates und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.


Über den Verlauf des nicht öffentlichen Sitzungsteils und über Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Bezirksrates in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind, besteht Schweigepflicht.

§ 4 DAS DIENSTVERHÄLTNIS DER DIAKONIESCHWESTERN / DER DIAKONIEBRÜDER

Die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf ist eine evangelische Gemeinschaft von Frauen und Männern mit eigener Ordnung. Diakonieschwestern und -brüder sowie Diakonieschwestern und Diakoniebrüder in der Ausbildung sind Glieder ihrer Gemeinschaft und regeln ihre Angelegenheiten gemäß dieser Ordnung und weiterer verbindlicher Schriften der Diakonischen Gemeinschaft. Die Zugehörigkeit zur Diakonischen Gemeinschaft ist vom Personenstand unabhängig. »Verheiratete Schwestern im Ev. Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. mit Vereinbarung« haben ihren Vertrag nach der Ordnung vom 22. 9. 1993. Seit 1993 werden in diese Gruppe keine weiteren Schwestern aufgenommen.

Diakonieschwestern und Diakoniebrüder in der Ausbildung sind auf Grundlage des Evangeliums und in der Regel in Einrichtungen (Arbeitsfeldern) aufgrund eines Gestellungsvertrags karitativ tätig. Sie stehen in keinem Vertragsverhältnis zu der Einrichtung und sind nicht deren Auszubildende/Mitarbeitende im Sinn des (kirchlichen) Mitarbeitervertretungsrechts. Sie bilden eigene Vertretungsgremien gemäß der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf.

- 4.1 Die berufliche Tätigkeit aktiver Diakonieschwestern/Diakoniebrüder erfolgt in der Regel über einen Gestellungsvertrag. Besteht diese Möglichkeit nicht, können Diakonieschwestern/Diakoniebrüder mit Zustimmung des Vorstands auch auf Grundlage eines Arbeitsvertrages tätig werden (sog. Einzelvertrag). Die Bezirkzugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Mitarbeit. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinschaftsrat.
- 4.2 Die ersten sechs Monate der Zugehörigkeit zur Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf gelten als Probezeit, sofern die Aufnahme nach der Ausbildung / einem Studium direkt in die Gruppe der Stammeschwestern/Stammbrüder erfolgt. Gleiches gilt auch bei Wiedereintritt in die Gemeinschaft.

- 
- 4.3 Diakonieschwestern/-brüder regeln ihre Angelegenheiten allein entsprechend der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf. Die Mitbestimmung wird in der Regel durch den Personellen Ausschuss des Bezirks wahrgenommen. Der Personelle Ausschuss des Bezirks hat bei Diakonieschwestern/-brüdern in Gestellung bei folgenden Personalangelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:
- Berufung
 - Eingruppierung/Umgruppierung
 - Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer
 - Dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst sowie Widerruf einer solchen Übertragung
 - Umsetzung
 - Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit
 - Ablehnung eines Antrages auf Reduzierung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen
- 4.4 Diakonieschwestern/-brüder sind mit allen Rechten und Pflichten auch dann Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf, wenn sie weder über einen Gestellungsvertrag noch über einen Einzelvertrag tätig werden. Aus dieser Zeit ergeben sich keine Vergütungs- und Versorgungsansprüche an die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf bzw. den Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V..
- 4.5 In den Fällen der Mitbestimmung ist dem Personellen Ausschuss des Bezirks eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihm zu erörtern. Der Personelle Ausschuss kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. Äußert sich der Personelle Ausschuss nicht innerhalb von zwei Wochen oder hält er bei der Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den personellen Ausschuss des Bezirks. Im

Einzelfall können Fristen auf Antrag des Personellen Ausschusses durch den Vorstand verlängert werden. Im Fall einer Nichteinigung hat der Vorstand oder der Personelle Ausschuss die Erörterung für beendet zu erklären. Der Vorstand hat eine abweichende Entscheidung gegenüber dem personellen Ausschuss des Bezirks schriftlich zu begründen. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn der Personelle Ausschuss des Bezirks nicht nach den vorstehenden Regelungen beteiligt worden ist.

- 4.6 Diakonieschwestern/Diakoniebrüder sind aus karitativen Gründen tätig. Sie erhalten in der Regel ihre Vergütung nach der Vergütungsordnung der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf.
- 4.7 Diakonieschwestern/Diakoniebrüder sind sozialversicherungspflichtig nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher. Sie sind außerdem zusatzversorgungspflichtig gemäß der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt.
- 4.8 Arbeitszeit und Urlaub richten sich nach den im jeweiligen Arbeitsfeld geltenden Bestimmungen.
- 4.9 Arbeitsunfähige Diakonieschwestern/Diakoniebrüder werden nach den Regeln der Sozialversicherung sowie nach der allgemein gültigen gesetzlichen Regelung versorgt. Bei längerer Krankheit/Arbeitsunfähigkeit werden sie besonders beraten. Dies geschieht im Arbeitsfeld und/oder durch die Personalabteilung des Heimathauses. Es werden Maßnahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements eingeleitet.
- 4.10 Alle Diakonieschwestern/Diakoniebrüder haben folgende Pflichten:
 - Sie erfüllen gewissenhaft ihre Dienstaufgaben und tragen zum guten Ruf der Diakonischen Gemeinschaft, des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. und der Einrichtung, in der sie tätig sind, bei.
 - Sie beachten die gesetzliche und betriebliche Schweigepflicht sowie die der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf und den Datenschutz. Ebenso halten sie alle anderen für ihren Beruf geltenden Gesetze und Bestimmungen ein.

- Sie informieren den Vorstand des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V., wenn sie aus dienstlichen Gründen zu Erklärungen gegenüber Dritten (Zeugenaussagen) aufgefordert werden.
- Sie nehmen Wert- und Geldgeschenke für sich persönlich nicht an.
- Sie holen zur Ausübung einer Nebentätigkeit die Zustimmung des Vorstandes ein, wenn sie über einen Gestellungsvertrag tätig sind. Über ehrenamtliche Tätigkeiten setzen sie den Vorstand in Kenntnis.
- Sie geben Veröffentlichungen als Diakonieschwester/-bruder zu Lebens-, Berufs- oder Gesellschaftsfragen dem Vorstand zur Kenntnis. Veröffentlichungen über die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf und den Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. bzw. in Zusammenhang mit diesen erfolgen ausschließlich mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes.

4.11 Diakonieschwestern/Diakoniebrüder, die eine Vergütung beziehen, beteiligen sich neben ihrem Beitrag an den Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. an den Kosten der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf mit einem Beitrag in Abhängigkeit von der Bruttovergütung. Die Höhe dieses Beitrags wird vom Gemeinschaftstag festgelegt.

4.12 Diakonieschwestern/Diakoniebrüder können ihre Versetzung beim Vorstand beantragen. Über den Versetzungstermin berät der Vorstand mit dem Arbeitsfeld und führt nach Möglichkeit einen Konsens zwischen Diakonieschwester/Diakoniebruder, Arbeitsfeld und Diakonischer Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf her.

4.13 Wird eine Diakonieschwester/ ein Diakoniebruder auf Verlangen des Arbeitsfeldes durch den Vorstand abberufen, setzt sich der Vorstand dafür ein, der Schwester/ dem Bruder eine geeignete Einsatzmöglichkeit anzubieten.

Ist dieses nicht möglich bzw. nimmt die Schwester/ der Bruder das Angebot nicht an, endet das Dienstverhältnis mit dem Monat, in dem der Einsatz im Arbeitsfeld endet. Die Vergütungszahlung wird nur für die Dauer der Gestellung gewährt, sofern im Einzelfall nichts anderes zwischen dem Arbeitsfeld und der

Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf vereinbart ist. Über die Zeit der Mitarbeit im Arbeitsfeld hinaus bestehen keine Vergütungs- oder Versorgungsansprüche an die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf.

4.14 Diakonieschwestern/Diakoniebrüder können ihren Austritt aus der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf und dem Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. unter Einhaltung folgender Fristen erklären:

- in der Probezeit (6 Monate): 14 Tage / jederzeit
- 1. – 9. Dienstjahr: 3 Monate zum Monatsende
- 10. – 11. Dienstjahr: 4 Monate zum Monatsende
- 12. – 14. Dienstjahr: 5 Monate zum Monatsende
- 15. – 19. Dienstjahr: 6 Monate zum Monatsende
- ab 20. Dienstjahr: 7 Monate zum Monatsende

Unter Wahrung derselben Fristen kann der Vorstand das Ausscheiden einer Schwester / eines Bruders aus der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf unter Berücksichtigung von § 3.2.2.2 herbeiführen. Hat die Diakonieschwester / der Diakoniebruder ihre/seine Pflichten im Dienst in erheblicher Weise verletzt und beantragt das Arbeitsfeld beim Vorstand die Abberufung aus der Mitarbeit mit sofortiger Wirkung, so kann der Vorstand die Schwester / den Bruder sofort von der Arbeit freistellen und ohne Einhalten einer Frist von der Mitarbeit abberufen. Vor einer Abberufung durch den Vorstand ist der Ausschuss für Personalia des Gemeinschaftsrates gemäß § 3.2.2.2 und unter Berücksichtigung des Ablaufes laut § 4.5 zu hören.

4.15 Im Rahmen der Gestellung gelten für die Beendigung der Mitarbeit auf Verlangen der Schwester / des Bruders oder auf Verlangen des Vorstandes nach Abberufung auf Verlangen des Arbeitsfelds die Fristen, die für die dort angestellten Mitarbeitenden gültig sind. Es können im Einvernehmen mit der Schwester / dem Bruder abweichend von § 4.14 Einzelabsprachen getroffen werden.



4.16 Diakonieschwestern/Diakoniebrüder erhalten Bescheinigungen und Zeugnisse vom Vorstand der Diakonischen Gemeinschaft.

4.17 Diakonieschwestern/Diakoniebrüder können nach Antrag durch den Vorstand des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. und auf Grundlage der geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen des jeweiligen Arbeitsfeldes von ihrer Diensttätigkeit beurlaubt werden. Bei Beurlaubung erfolgt keine Entgeltfortzahlung durch die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf. Die Beurlaubten müssen für die Fortführung der Sozialversicherung selbst Sorge tragen.

Die Beurlaubung bezieht sich nicht auf die Mitgliedschaft in der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf. Diese bleibt unverändert bestehen.

§ 5 PENSIONIERTE DIAKONIESCHWESTERN / DIAKONIEBRÜDER

Der Bezug der gesetzlichen Sozialversicherungsrente schafft für die Diakonieschwester / den Diakoniebruder die Voraussetzung zur Pensionierung. Sie/er richtet den Antrag zur Pensionierung mindestens vier Monate vor Beginn der Pensionierung an den Vorstand, wenn sie/er in einem Gestellungsvertrag tätig ist. Diakonieschwestern und -brüder, die mit einem eigenen Dienstvertrag tätig sind, informieren den Vorstand drei Monate vor Beginn des Renteneintritts.

Diakonieschwestern in der genossenschaftlichen Vergütungsordnung (Gruppe A) erhalten eine Beihilfe nach der Satzung der Schwesternhilfe des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V..

Die pensionierten Diakonieschwestern/Diakoniebrüder gehören in der Regel zum Bezirk ihres Wohnortes und halten Kontakt zu den dort lebenden Diakonieschwestern und -brüdern. Weiterhin werden sie zu den Gemeinschaftsveranstaltungen eingeladen.

Pensionierte Diakonieschwestern, die im aktiven Dienst eine Vergütung analog Tarif (Gruppe B) erhalten haben, beteiligen sich mit einem monatlichen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf an den Gemeinschaftskosten. Der Mitgliedsbeitrag an den Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. bleibt davon unberührt.

§ 6 IN KRAFT TRETEN UND REVISION DER ORDNUNG DER DIAKONISCHEN GEMEINSCHAFT BERLIN-ZEHLENDORF

Die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf tritt nach Abstimmung durch die Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf und Genehmigung durch das Kuratorium des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. in Kraft. Sie wird regelhaft alle sechs Jahre revidiert.

Anhang: Wahlordnung für die Wahl des Gemeinschaftsrates

1. Die Wahl des Gemeinschaftsrates wird von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Er wird von drei Diakonieschwestern/Diakoniebrüdern gebildet, die aus den Regionen vorgeschlagen werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl sein.
2. Der Wahlausschuss stellt eine Wahlliste auf. Auf ihr sind alle Wahlberechtigten der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf erfasst.
3. Der Wahlausschuss erhält die Wahlvorschläge über den Vorstand aus den Regionalräten bis zu einer festgesetzten Frist.
4. Der Wahlausschuss stellt die Wahlvorschläge zusammen. Es ist darauf zu achten, dass mehr Schwestern/Brüder aufgestellt werden, als in den Gemeinschaftsrat zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahl erfolgt analog der Abstimmungsordnung des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V. an einem Gemeinschaftstag. Die Stimmzettel enthalten jeweils die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, die Anzahl der zu wählenden Personen (gemäß § 3.2.4) und die Anzahl der möglichen Stimmen.
6. Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich und gibt das Ergebnis bekannt.
7. Das Wahlergebnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten mitgeteilt. Sobald die Kandidatinnen und Kandidaten die Wahl angenommen haben, wird die Zusammensetzung des Gemeinschaftsrates bekanntgegeben und über die Zeitschrift und die gemeinschaftseigene soziale Plattform veröffentlicht.
8. Die Wahlunterlagen sind für die Zeit der Wahlperiode bei den Akten des Gemeinschaftsrates aufzubewahren.
9. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, folgt das Mitglied mit der nächst höchsten Stimmzahl unter Beachtung § 3.2.4 der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf nach.

GLOSSAR

	Aktuelle Ordnung	Bisherige Ordnung
Name	Diakonische Gemeinschaft Berlin-Zehlendorf	Schwesterschaft des Evangelischen Diakonievereins Berlin-Zehlendorf e.V.
Aufbau	Diakonieschwester und Diakoniebrüder in der Ausbildung Diakonieschwestern und Diakoniebrüder als Stammschwestern / Stammbrüder Diakonieschwestern / Diakoniebrüder als Verbandsschwestern / Verbandsbrüder	Diakonieschwestern und Diakoniebrüder in der Ausbildung Diakonieschwestern und Diakoniebrüder in der Orientierungszeit Diakonieschwestern und Diakoniebrüder Stammschwestern / Stammbrüder Diakonieschwestern und Diakoniebrüder als Verbandsschwestern / Verbandsbrüder
Gremien	Gemeinschaftstag Gemeinschaftsrat: hat Aufgaben, die früher Regionalrat hat z.T. Aufgaben, die früher der Bezirksschwesternrat erfüllt hat und neue Aufgaben. Regionaltag	Schwesterntag Bezirksoberinnenkonferenz und Gesamtschwesternrat (in Ergänzung) erfüllt haben. Bezirkstag
	Bezirksrat hat z.T. Aufgaben, die früher der Bezirksschwesternrat erfüllt hat.	Bezirksschwesternrat





Diakonische Gemeinschaft
Berlin-Zehlendorf

Glockenstraße 8, 14163 Berlin
Tel. (030) 80 99 70 - 0
Fax (030) 802 24 52
www.diakonieverein.de
info@diakonieverein.de